

## **WAHLORDNUNG**

### **der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V. beschlossen und geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2022.**

Grundlage dieser Wahlordnung ist die Satzung in ihrer Fassung vom gleichen Tag.

Diese Wahlordnung ist eine Vereinsordnung im Sinne der Ziff. 14 der Satzung. Als Ergänzung zur Satzung regelt diese nur formale Voraussetzungen zu den Anforderungen einer elektronischen Wahl oder einer Briefwahl auf Anfrage, der Bewerbung, sowie der erforderlichen Gremienerfahrung.

Wenn in dieser Vereinsordnung ausdrücklich die Schriftform oder schriftlich gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126 b) BGB erlaubt ist.

-Lediglich aus Darstellungsgründen wird in dieser Satzung und in den Vereinsordnungen von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen-

#### **1. Wahlvorstand**

Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen innerhalb der Organisation, sowie für die Bekanntgabe der Wahlergebnisse und die Ladung zu einer Konstituierung ist der vom Vorstand bestellte Wahlvorstand zuständig.

#### **2. Wahlen von Organen**

Wahlen erfolgen unter Beachtung der satzungsgegebenen Vorschriften. Im Folgenden werden die formalen Anforderungen einer Stimmabgabe in elektronischer Form und der Briefwahl auf Anfrage geregelt.

##### **2.1 Stimmabgabe in elektronischer Form**

**2.1.1** Jeder Wahlberechtigte hat grundsätzlich eine Stimme; diese kann er in Abhängigkeit von der Anzahl der zu besetzenden Ämter entsprechend oft einsetzen.

**2.1.2** Wahlen werden grundsätzlich in elektronischer Form durchgeführt. Auf schriftlichen Antrag ist in begründeten Fällen dem einzelnen stimmberechtigten Mitglied die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen. Für den Fall, dass die Organisation eine elektronische Wahl aus technischen Gründen nicht durchführen kann, findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt.

Hierzu werden allen Mitgliedern die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt.

**2.1.3** Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.

**2.1.4** Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe, maximal aber bis zum Ende des Wahlvorgangs die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen.

**2.1.5** Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die verbindliche Stimmabgabe muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem

Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronisch Wahlsystem hat das Wahlgeheimnis sicherzustellen.

**2.1.6** Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

## **2.2 Briefwahl auf Anfrage**

**2.2.1** Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand in Textform beantragt. Die Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel, einen Rücksendeumschlag, einen kleineren als solchen gekennzeichneten Stimmzettelumschlag, eine Briefwählerläuterung, eine Erklärung über die persönliche Stimmabgabe und einen Wahlschein. Den Wahlberechtigten wird die Frist zur Beantragung mit Wahlbekanntmachung mitgeteilt. Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

**2.2.2** Die Wahlberechtigten sollen die persönlich unbeobachtet ausgefüllten Stimmzettel falten, dann in den Stimmzettelumschlag stecken und diesen verschließen. Danach wird der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein in den Rücksendeumschlag gegeben. Der Umschlag soll verschlossen werden und muss dem Wahlvorstand zu einer von ihm gesetzten Frist vorliegen.

**2.2.3** Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zugangszeitpunkt ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

## **2.3 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl**

**2.3.1** Das verwendete elektronische Wahlsystem soll sich an dem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herausgegebenen Leitfaden für Virtuelle Veranstaltungen und Abstimmungen (VIVA) orientieren, muss aber nicht zertifiziert sein und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein, unmittelbar) einhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

**2.3.2** Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen Techniken eingesetzt werden, die zu einer nachhaltigen Anonymisierung im Stimmabgabeprozess führen und die abgegebenen Stimmen von personenbezogenen Daten getrennt speichern.

**2.3.3** Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht gespeichert werden. Der Wahlvorstand kann lediglich die Wahlberechtigung überprüfen und, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

**2.3.4** Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

**2.3.5** Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

### **3. Formale Anforderungen der Bewerbung**

**3.1** Nach 8.3.1 der Satzung haben die Kandidaten für Vorstandswahlen ihre Kandidatur in digitaler Form dem Wahlvorstand bekannt zu geben.

Die Bewerbung muss folgende Punkte erhalten:

- a) Vorstellung des/der Kandidaten/in mit Kurzlebenslauf und Arbeitgeber
- b) Tätigkeit des/der Kandidaten/in
- c) Für die Organisation relevante Qualifikationen (Gremienerfahrung) nach 8.3.1 der Satzung in Verbindung mit 3.2 dieser Wahlordnung
- d) Geplante Vorstellungen und Ziele für die Amtszeit
- e) Lichtbild und Alter

### **3.2 Gremienerfahrung**

Gremienerfahrung nach 8.3.1 der Satzung umfasst Tätigkeiten als:

- a) Mitglied eines Betriebsrats, einer Personalvertretung, einer Schwerbehindertenvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung
- b) Mitglied eines Aufsichtsrates
- c) Mitglied eines Organs, eines Gremiums oder einer dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppe einer Gewerkschaft
- d) Angestellter einer Gewerkschaft in einer Tätigkeit mit Verantwortung zur Führung von Tarifverhandlungen
- e) Vorstand eines gesellschafts- oder sozialpolitischen Verbandes oder Vereins mit mehr als 300 Mitgliedern
- f) Mitglied eines Organs, eines Gremiums oder einer dauerhaft eingerichteten Arbeitsgruppe einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Partei
- g) gewähltes Mitglied einer parlamentarischen Vertretung innerhalb der Europäischen Union

### **3.3 Formale Anforderungen der Bewerbung für Wahlen anderer Organe**

**3.3.1** Für Bewerbungen zur Schiedskommissionswahl gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Vorstellung des Kandidaten mit Stationierungsort und Funktion
- b) Bewerber müssen nach 11.3.1 der Satzung Gremienerfahrung vorweisen oder eine für die Aufgabe in der Schiedskommission geeignete Befähigung oder Ausbildung nachweisen können. Gremienerfahrung umfasst Tätigkeiten nach 3.2 dieser Wahlordnung.
- c) Lichtbild und Alter

**3.3.2** Für Bewerbungen zur Beirats-, Tarifkommissions-, und Kassenprüferwahl gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Vorstellung des Kandidaten mit Stationierungsort und Funktion
- b) Lichtbild und Alter